

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ermittlungen gegen und Hausdurchsuchungen bei G20-Gegnerinnen und -Gegnern in Niedersachsen (Teil III)

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 26.11.2018 - Drs. 18/2186
an die Staatskanzlei übersandt am 28.11.2018

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 5. Dezember 2017 fanden in Niedersachsen an fünf Stellen Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit den Protesten zum G20-Gipfel in Hamburg statt, im Sommer 2018 gab es eine weitere in Göttingen. Bei den Hausdurchsuchungen wurde eine Vielzahl an Gegenständen, von Kleidung bis hin zu Hörspielen wie den „Känguru-Chroniken“, beschlagnahmt. Laut Medienberichten führte eine vermeintliche Identifizierung über die Öffentlichkeitsfahndung der Hamburger Soko „Schwarzer Block“ zu der eben erwähnten Hausdurchsuchung im Sommer 2018 in Göttingen. Der Anwalt des Beschuldigten teilte in den Medien mit, dass sein Mandant noch während der Durchsuchung über den Ausreisestempel in seinem Reisepass nachweisen konnte, dass er sich zur Zeit des G20-Gipfels gar nicht in Deutschland aufgehalten hat.

Bei allen bekannt gewordenen Durchsuchungen waren niedersächsische Polizeieinheiten zumindest zur Absicherung oder aber auch zum Eindringen in die Wohnungen eingesetzt. Inwiefern niedersächsische Polizei und/oder Justiz auch an Ermittlungen beteiligt sind oder waren, die zu Hausdurchsuchungen geführt haben, ist unklar.

Auch aus den Einsätzen der niedersächsischen Polizei rund um die Hausdurchsuchungen in Niedersachsen und anschließenden oder gleichzeitigen Protesten dagegen sind weitere Strafverfahren erwachsen. Während einer Demonstration am 9. Dezember 2017 in Göttingen gegen die dort stattgefundenen Hausdurchsuchungen wurde kurzzeitig eine Person, die als Ordner auf der Demonstration fungierte, von der Polizei festgesetzt. Laut Medienberichten stand nach diesem Einsatz auch eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizisten aus der eingesetzten Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit im Raum. Die Berichterstattung der letzten Wochen zu den Hausdurchsuchungen gibt Anlass zu den folgenden Fragen an die Landesregierung.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren hat die niedersächsische Polizei im Zuge der Demonstrationen gegen die Hausdurchsuchungen am 5. Dezember 2017 eingeleitet (aufschlüsseln nach Straftat)?

Im Folgenden werden die Ermittlungsverfahren, die mit dem Demonstrationsgeschehen in Göttingen vom 09.12.2017 (wie in den Vorbemerkungen des Abgeordneten benannt) in Zusammenhang stehen, aufgeführt.

Demnach sind fünf Ermittlungsverfahren eingeleitet worden:

1. Beleidigung gemäß § 185 StGB
2. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 StGB

3. Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB
4. Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB
5. Versuchte gefährliche Körperverletzung gemäß § 22, 23, 224 StGB

2. Wie ist der Stand der jeweiligen Ermittlungsverfahren (bitte aufschlüsseln nach Einstellung, rechtskräftiger Verurteilung, anderem Verfahrensstand)?

Der Stand zu den in Frage 1 aufgeführten Ermittlungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

Zu 1.: Einstellung mit Auflagen gemäß § 153a Abs. 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse).

Zu 2.: Verfahrenseinstellung – unbekannter Täter.

Zu 3.: Endabgabe an die Staatsanwaltschaft Göttingen am 03.07.2018. Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen.

Zu 4.: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

Zu 5.: Verfahrenseinstellung – unbekannter Täter.

3. Wie ist der Stand des Ermittlungsverfahrens zu der Anzeige wegen Körperverletzung im Amt gegen einen Polizisten?

Siehe Beantwortung zu Frage 2 Ziff. 4.

(Verteilt am)